

Diakonie 

Rheinland-Westfalen-Lippe

**Diakonischer Fachverband
der Betreuungsvereine**

Querbe(e)t

**Infobrief
Ehrenamt –
Rechtliche
Betreuung**

Ausgabe Nr. 15
Herbst 2013

www.diakonie-rwl.de



1. Johannes 3,18

Lasst uns nicht lieben mit Worten, ... sondern mit der Tat und mit der Wahrheit.

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

dass die Tat wichtiger ist als die Rede, darüber sind wir uns wahrscheinlich schnell einig.

In Reden und Talkshows werden mehr oder weniger kluge Worte gemacht, ja manch einer glänzt in ausgefeilter Rhetorik. Doch schon Goethe lässt im Faust den Theaterdirektor ausrufen: „Der Worte sind genug gewechselt, lasst mich auch endlich Taten sehen“ Betreuung von Menschen, die auf Ihre Unterstützung, liebe Betreuerinnen und Betreuer, angewiesen sind, steht für eine Tat, ja eine ganz besondere Tat: Durch die persönliche Bestellung übernehmen Sie eine große Verantwortung für einen anderen Menschen, ganz konkret.

Doch der Vers aus dem ersten Johannesbrief bietet keine simple Gegenüberstellung von Wort und Tat, sondern er stellt den Worten der Liebe die Tat und die Wahrheit gegenüber. Und das griechische Wort *aletheia*, das Luther in der Bibel mit Wahrheit übersetzt, meint keine theoretische, spekulative Wahrheit, sondern meint Transparenz, Klarheit, auch Durchlässigkeit.

Tugenden, die heute eher belächelt werden. „Gutmenschen“ werden die genannt, die es ehrlich meinen. Gutmensch, das meint auch, er oder sie ist nicht clever, taktisch klug, sondern naiv. Die Bibel zeigt uns eine ganz andere Seite. Denn letztlich sind gerade die Menschen, die Tat und Wahrheit in diesem Sinn miteinander verbinden, mutige Menschen. Sie verstecken Ihre Persönlichkeit nicht hinter einer glatten, undurchdringlichen Fassade, sondern können sich als individuelle Person im Helfen einbringen, ohne sich zu sehr preiszugeben. Und der andere weiß das zu schätzen, wenn letztlich ein Mensch hinter der Tat steckt.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihren persönlichen Einsatz in der Betreuung, wünsche Ihnen viel Kraft den Nächsten mit der Tat und der Wahrheit zu lieben, und Gottes Segen für Ihren persönlichen Lebensweg im neuen Jahr.

Ihr

Dr. Martin Hamburger



In den nächsten Ausgaben möchten wir Ihnen die Grundzüge einer gesetzlichen Betreuung vorstellen:

Teil 1: Was ist eine gesetzliche Betreuung ?

Teil 2: Das Verfahren zur Betreuerbestellung

Teil 3: Verfahrenspfleger und Verfahrensfähigkeit

Teil 4: Das Betreuungsgericht

Teil 5: Rechte und Pflichten des gesetzlichen Betreuers

Teil 6: Die Aufgabenkreise

Teil 7: Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

Die Aufgabenkreise: Aufenthaltsbestimmungsrecht

Zur persönlichen Sorge des Betreuers für den Betreuten kann auch das Recht und die Pflicht zur Aufenthaltsbestimmung gehören. Zu den Aufgaben des Betreuers gehören primär begleitende und vertrauensbildende Gespräche über den geeigneten Aufenthaltsort.

Die Wahl von Wohnort und Wohnung bzw. der Aufenthalt in Heimen und anderen Einrichtungen ist davon abhängig, ob auf diese Weise eine Beaufsichtigung des Betreuten gesichert werden kann oder muss.

Insbesondere bei älteren Menschen, die häufig um keinen Preis ihre gewohnte Umgebung verlassen wollen, ist gegeneinander abzuwägen, ob die möglichen Folgen einer zwangsweisen Heimunterbringung nicht schwerwiegender sind als die Auswirkungen einer möglichen Eigengefährdung beim Verbleiben in der gewohnten Umgebung.

Zur Absicherung des Betreuers sollte ggf. ein ärztliches Gutachten über die mögliche Gefährdung bei einem Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung eingeholt werden. Zumindest sollte der Betreuer die Gründe für seine Entscheidung schriftlich dokumentieren. Ein besonderer, häufig eingerichteter Aufgabenkreis ist die „Aufenthaltsbestimmung im Rahmen der Gesundheitsfürsorge“.

Dieser Bereich wird für den Fall eingerichtet, dass ein Betreuer erkrankt ist und im Krankenhaus behandelt werden muss, dies aber nicht will, die Notwendigkeit der Heilbehandlung krankheitsbedingt nicht einsehen kann oder gar keine Äußerung mehr treffen kann. In dieser Situation kann der Betreuer die erforderlichen Entscheidungen treffen.



Der neue Schwerbehindertenausweis kommt!

Das ändert sich: Spürbar benutzerfreundlicher: Wie der Führerschein, der Personalausweis und die Bankkarten ist nun auch der neue Schwerbehindertenausweis eine handliche Plastikkarte.

Braille-Schrift: Blinde Menschen können ihren neuen Ausweis an der Buchstabenfolge SCH – B – A erkennen.

Praktisch im Ausland: Ein Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache hilft auf Reisen. Ein direkter Anspruch auf besondere Leistungen im Ausland ist damit auch künftig nicht verbunden. Der englische Hinweis erleichtert aber den Nachweis im nicht-deutschsprachigen Ausland, wenn es dort für schwerbehinderte Menschen besondere Regelungen gibt (z. B. ermäßigter Eintritt).

text: [internetseite des bundesministeriums für arbeit und soziales www.bmjd.de](http://internetseite.des.bundesministeriums.fur.arbeit.und.soziales.www.bmjd.de)



Ausgabe durch die Bundesländer: Der neue Ausweis kann ab dem 1. Januar 2013 ausgestellt werden. Den genauen Zeitpunkt der Umstellung legt jedes Bundesland für sich fest. Die Umstellung ist für den Antragsteller kostenfrei.

Übergangsfrist: Spätestens ab dem 1. Januar 2015 werden nur noch die neuen Ausweise ausgestellt.



Kein Umtauschzwang: Alte Ausweise bleiben gültig. Alle Nachteilsausgleiche können auch mit den alten Ausweisen in Anspruch genommen werden. Es müssen also nicht alle im Verkehr befindlichen Ausweise umgetauscht werden. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Behörde, die Ihren aktuellen Ausweis ausgestellt hat.

Beiblatt mit Wertmarke: Wenn Sie zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Nahverkehr berechtigt sind: Das Beiblatt mit Wertmarke wird künftig dasselbe kleine Format haben wie der



Ausweis. Es wird aber nicht als Plastikkarte ausgestellt, sondern auf Papier, weil es nur eine Gültigkeit von bis zu einem Jahr hat. Alte Beiblätter bleiben gültig.

Die Neugestaltung des Schwerbehindertenausweises ist Teil des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Unter der Überschrift „einfach machen“ sollen behindernde Strukturen und behinderndes Verhalten abgebaut werden. Mehr Informationen zum Nationalen Aktionsplan finden Sie unter: www.einfach-teilhaben.de

Quelle: Querbe(e)t | Frühjahr 2013, Betreuungsverein im Kirchenkreis Kleve e.V.

Buchtipp: Handbuch Nachbarschaftshilfe



In übersichtlichen Schritten werden einzelne Maßnahmen beschrieben, die zur Gründung einer Nachbarschaftshilfe erforderlich sind. Checklisten und Umsetzungsbeispiele ergänzen die Themengebiete.

In übersichtlichen Schritten werden einzelne Maßnahmen beschrieben, die zur Gründung einer Nachbarschaftshilfe erforderlich sind.

www.spontan-sarstedt.de

Preis: 7€



Recht auf Aufwandsentschädigung

Mehrere rechtliche Betreuer einer Person können die Aufwandsentschädigung beantragen
Landgericht Koblenz, Beschluss vom 26. April 2010, 2 T 220/10

Den gemeinsam als Betreuer der Tochter bestellten Eltern steht eine Aufwandsentschädigung nicht nur einmal zu.

Jeder Betreuer hat selbst einen Anspruch auf die Pauschale für die im Rahmen der Betreuung entstandenen Aufwendungen. Es wird nicht danach differenziert, ob ein Betreuer alleiniger Betreuer eines Betroffenen ist, oder ob es noch weitere Betreuer gibt.

Dem Anspruch kann auch nicht entgegengehalten werden, dass beide Betreuer denselben Wohnsitz haben und die Aufwendungen nicht separat hätten entstehen können.

Quelle: Querbe(e)t | Frühjahr 2013, Betreuungsverein im Kirchenkreis Kleve e.V.

Erhöhung der Aufwandsentschädigung

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. Damit erhöht sich die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von 323 € auf 399 € jährlich. Angehoben werden auch die Gerichtskosten in Betreuungsverfahren, die Gutachter- und Dolmetschergebühren sowie die notariellen Gebühren.



Quelle: Motive von Thomas Plaßmann, Copyright Diakonische Werke Baden und Württemberg

Herausgeber

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Diakonischer Fachverband
der Betreuungsvereine
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail w.nagel@diakonie-rwl.de

Umschlagfoto(s): www.pixelio.de/Kerry3
Fotoleiste: www.pixelio.de/Romy2004/
December-Girl/S.Hainz/Maja-Dumat/
Marco-Barnebeck/pauline

